

Traktandum 19

2009/223 vom 10. September 2009

Motion von Thomas Bühler: Der Kanton BL verzichtet auf Strom aus Kohlekraftwerken

Schriftliche Begründung des Antrags auf Überweisung und gleichzeitige Abschreibung

Die Motion verlangt:

Der Regierungsrat wird ersucht, das Energiegesetz wie folgt anzupassen:

§13 Absatz 8 (neue Fassung)

Der Kanton BL beschafft sich für seine eigenen Bauten und Anlagen erneuerbaren Strom mit Herkunftsnachweis bei den lokalen Netzbetreibern.

§22 Absatz 4 (neu)

Der Anteil erneuerbaren Stroms nach §13 Absatz 8 beträgt im Jahre 2011 mind. 70% und wird ab dem Jahr 2012 jährlich um 5%-Punkte gesteigert. Ab dem Jahre 2018 erfolgt die Vollversorgung mit 100% aus erneuerbarem Strom

Aktionen und die Einführung eines verkaufsstimulierenden Bonus-Systems) verloren gehen.

Antrag:

Die Motion 2009/223 ist als Postulat zu überweisen und gleichzeitig als erfüllt abzuschreiben.

Stellungnahme

Im Landrat wurde unlängst die Volksinitiative „Weg vom Öl“ und der zugehörige, formulierte Gegenvorschlag (vgl. 2009-333) behandelt. Beide sollen dem Stimmvolk im Herbst zur Abstimmung unterbreitet werden. Damit erhält auch das Stimmvolk die Gelegenheit, sich zu den energiepolitischen Zielsetzungen des Kantons Basel-Landschaft zu äussern.

Sowohl die Volksinitiative als auch der formulierte Gegenvorschlag beziehen sich auf den Energieverbrauch des gesamten Kantons Basel-Landschaft (die Initiative auf den Energieverbrauch inklusive Mobilität, der formulierte Gegenvorschlag auf den Energieverbrauch exklusive Mobilität) und nicht nur auf den Energieverbrauch der kantonalen Verwaltung. Sie sind also beide in ihrer Stossrichtung deutlich umfassender als der vorliegende Vorstoss.

Insofern ist das Begehren des vorliegenden Vorstosses aus unserer Sicht materiell durch die Initiative bzw. den Gegenvorschlag bereits vollständig abgedeckt.

Wir vertreten ausserdem die Ansicht, dass der Strombezug der kantonalen Verwaltung nicht auf Gesetzesstufe geregelt werden sollte. Dies gilt vor allem, wenn nur der Strombezug als einziger, isolierter Aspekt betrachtet wird und die anderen, ebenso wichtigen Aspekte bei der Energieversorgung und beim Energieverbrauch der kantonalen Bauten und Anlagen unberücksichtigt bleiben. Bei der vorgeschlagenen Neufassung des Absatzes 8 im Paragraph 13 des kantonalen Energiegesetzes würde überdies auch ein Teil des bisherigen Absatzes (die rechtliche Basis für verkaufsfördernde